

Prozessbericht - FDJ

Nach den zahlreichen vorangegangenen Prozessen der letzten eineinhalb Jahre gegen Antifaschisten der Freien Deutschen Jugend aus München stand auch am Dienstag, den 03.05.2016 erneut eine Verhandlung an, diesmal am Oberlandesgericht München. Die Staatsanwaltschaft hatte einen Revisionsantrag gestellt, der sich gegen die Entscheidungen des Amts- bzw. Landgerichts richtete, welche den Angeklagten Dr. Julian Mühlbauer freigesprochen hatten. Ihm, Mitglied der FDJ München, wird die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§86a StGB) vorgeworfen, weil er bei der Demonstration gegen die NATO-Sicherheitskonferenz 2015 eine Fahne mit dem Symbol der aufgehenden Sonne auf blauem Grund und den Buchstaben „FDJ“, also das Symbol der Freien Deutschen Jugend, getragen hatte.

Bevor jedoch die gerichtliche Auseinandersetzung stattfand, hatten sich ca. 60 Antifaschisten – hauptsächlich aus München, aber auch die SJD (Die Falken) aus Regensburg und FDJ'ler aus dem Bundesgebiet waren vor Ort – zu einer Solidaritätskundgebung um 12.30 vor dem Oberlandesgericht eingefunden. Der Münchner Gewerkschaftschor Roter Wecker sorgte für kämpferische Stimmung unter den Anwesenden. In verschiedenen Solidaritäts-Reden betonten Genossen des ver.di Arbeitskreises Aktiv gegen Rechts München, der Roten Hilfe e.V., des Roten Weckers, des Antifa-Stammtisches München und der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken: Regensburg immer wieder die Wichtigkeit der innerlinken Solidarität, gerade bei offenen Angriffen auf antifaschistische Gruppen wie die Freie Deutsche Jugend.

Dabei wurde sich in den Reden nicht nur die Frage gestellt, wie die mediale und politische Beurteilung hierzulande ausfallen würde, wenn z.B. in Russland willkürlich gegen eine rechtlich klar nicht verbotene, antifaschistische Organisation vorgegangen würde, sondern auch, inwiefern die erneute Verfolgung der Freien Deutschen Jugend als Zeichen der Zeit gesehen werden kann. Einer Zeit, in der der deutsche Imperialismus wieder offen und unverhohlen das Ziel der Weltmachtrolle proklamiert, in der weltweite Kriege mit deutscher Beteiligung zum Normalzustand gehören und in der die faschistische Gefahr allgegenwärtig scheint.

Für das Ausplündern anderer Länder und die Unterdrückung anderer Völker braucht die BRD eine „ruhige Heimatfront“, die sie sich durch Maßnahmen wie das Bayerische „Integrationsgesetz“ – das brandgefährliche Ähnlichkeiten mit Gesetzen des Dritten Reichs aufweist – oder die Repressionen gegen Kriegsgegner und Antifaschisten sichern will. Mit offenen Faschisten scheint der deutsche Staat, das machten viele Beispiele in den Reden deutlich, kaum ein Problem zu haben, wie beispielsweise der Prozess rundum den „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) oder der Umgang mit der nationalsozialistischen Partei „Der Dritte Weg“ zeigt.

Kurz vor Ende der Kundgebung wurden noch Grußworte der ATIK und der Genossen Robert Steigerwald und Heinrich Fink (Ehrenvorsitzender der VVN/BdA) verlesen. Mit dem entsprechenden Liedgut („Auf, auf zum Kampf!“) begleitet, ging es mit entschlossener Haltung in das Gerichtsgebäude.

Das OLG München war allerdings offensichtlich auf einen Besucheransturm dieses Ausmaßes nicht gefasst. Sichtlich irritiert zeigten sich sowohl Richter und Staatsanwalt, als auch die Polizei-Beamten vor Ort. Ungefähr eine Stunde dauerten die penibel genauen Taschen- und Leibesvisitationen. Als endlich alle ca. 70 Zuschauer die Kontrollen passiert hatten, war es bereits 14.25, also 25 Minuten nach regulärem Prozessbeginn. Der Saal, der eigentlich nur für 64 Teilnehmer ausgelegt ist, wurde noch um ein paar Stühle erweitert, sodass fast alle der 70 Solidaritäts-Besucher im Saal Platz fanden – dieser war damit allerdings auch brechend voll.

Der Prozess begann gegen 14.30. Anfangs war es durch eine nicht angeschaltete bzw. später falsch eingestellte Lautsprecheranlage schwer, etwas zu verstehen. Nach wenigen Minuten kamen noch laute Bohreräusche hinzu, die alles übertönten und schließlich zu einer kurzen Prozessunterbrechung führten. Als der Richter wieder hereinkam, um den Prozess weiterzuführen, verlangte er, dass jeder im Saal aufstehe. Dies ist gem. Abschnitt 124 Abs. 2 RiStBV nicht erforderlich, worauf die Anwältin verwies. Der Richter bestand jedoch auf das allgemeine Aufstehen mit dem Hinweis, dass es in Bayern „eben so gemacht“ werde.

Der Staatsanwalt argumentierte im Wesentlichen mit einem früheren Urteil des BGH zur Verwendung des Keltenkreuzes mit Verweis auf dessen zweideutige Interpretation (im kulturell-christlichen Kontext oder als faschistoides Symbol). Da die FDJ West verboten sei, die FDJ der DDR aber zugelassen, sei die zweideutige Interpretation aufgrund des identischen Symbols von FDJ West und FDJ der DDR auch hier vergleichbar, so der Staatsanwalt. Zudem handle es sich bei §86a um ein sogenanntes abstraktes Gefährdungsdelikt, d.h. es komme gar nicht darauf an, ob im Einzelfall tatsächlich eine konkrete Gefahr von dem verwendeten Zeichen ausginge. Die Argumentation, mit der FDJ werde heute nur noch eine legale Organisation in Verbindung gebracht, greife also nicht.

Die Verteidigung machte anschließend jedoch klar, dass es sich dabei um eine Fehlinterpretation des Staatsanwaltes handelt, da es nie eine FDJ West und FDJ der DDR gegeben hat – sondern nur eine FDJ mit einem Symbol, die sowohl in der DDR als auch in der BRD aktiv war. Auch die Annahme, die FDJ sei eine verbotene Organisationen, hielt die Verteidigung für falsch: mit dem Einigungsvertrag sei die Freie Deutsche Jugend gesetzlich im gesamten Bundesgebiet vom Gesetzgeber zur legalen Organisation erklärt worden, auch wenn sie in der BRD 1951 verboten worden war.

Zudem gab sie an, dass, selbst wenn man der Auffassung wäre, das Verbot bestünde weiterhin, ein Entschuldigungstatbestand greifen würde. Die Bundesrepublik Deutschland hätte durch ihre Akzeptanz der FDJ (die ja sogar zu Bundestagswahlen zugelassen war), ihr Emblem anerkannt. Da dies zeitlich nach dem Verbot passierte, würde nach dem juristischen Grundsatz *lex posterior*

derogat legi priori („das jüngere Gesetz hebt das ältere auf“) die Anerkennung eine Strafverfolgung wegen Tragens des Emblems ausschließen.

Das OLG wies den Revisionsantrag schließlich tatsächlich ab, die Begründung warf allerdings viele Fragen auf. Der Freispruch wurde aufrechterhalten, jedoch folgte der Richter der Prämisse des Landgerichts, wonach es (entgegen Aussagen des Angeklagten und seiner Verteidigung) eine –legale- FDJ Ost und eine illegale FDJ West gebe.

Die Einschätzung, dass der Angeklagte für die legale FDJ Ost aktiv wurde, ergab sich aus Indizien (etwa weil er ein aus der DDR stammendes Blauhemd trug). Der Richter betonte stark, dass es sich bei dieser Bewertung um eine mögliche (deswegen durch die Revision nicht zu beanstandende), keinesfalls jedoch eine zwingende Interpretation handelte. Es müsse weiterhin nach jedem Einzelfall entschieden werden, ob das betreffende Mitglied für die illegale FDJ West oder die legale FDJ Ost arbeite.

Es ist also zu vermuten, dass die Polizei weiterhin Mitglieder der Freien Deutschen Jugend schikanieren wird.

Vor dem Gerichtsgebäude sangen wir noch gemeinsam die Internationale bevor das Treffen seinen Ausklang in einem Restaurant nahe des Gerichts fand.